



Feuerschutzreglement

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 21. Februar bis 1. April 2014

in Vollzug seit 1. Januar 2014

Feuerschutzreglement der Gemeinde Ebnat-Kappel

vom 13. Februar 2014

Der Gemeinderat Ebnat-Kappel erlässt gestützt auf Art. 4 und 56 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968, Art. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 9. Dezember 1969 folgendes:

Der Einfachheit halber wird die männliche Form angewendet

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Ebnat-Kappel fest.

Feuerschutz

Art. 2

Die politische Gemeinde Ebnat-Kappel besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts

II. FEUERSCHUTZORGANE

Feuerschutzkommission¹

Art. 3

Der Gemeinderat² wählt für die unmittelbare Handhabung des Feuerschutzes eine Feuerschutzkommission und deren Präsident.

Die Feuerschutzkommission besteht aus 5 Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) einem Mitglied des Gemeinderates als Präsident und einem weiteren Mitglied des Gemeinderates;
- b) dem Kommandanten der Gemeindefeuerwehr und seinem Stellvertreter
- c) einem weiteren Mitglied

Der Aktuar und der Feuerschutzbeamte (sofern Nicht-Mitglied der Feuerschutzkommission) nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Feuerschutzbeamter

Art. 4

Der Feuerschutzbeamte:

- a) entscheidet über brandschutztechnische Bewilligungen, soweit die Entscheidung den Feuerschutzorganen der Gemeinde obliegt.
- b) eröffnet die brandschutztechnische Bewilligung, wenn keine Baubewilligung nötig ist;
- c) kontrolliert die bewilligten Neu- und Umbauten, Installationen, Einrichtungen und Lagerungen in Bezug auf die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften;
- d) koordiniert die Feuerschau und das Kaminfegerwesen und rapportiert an die Feuerschutzkommission.

¹ Für den Aufgabenbereich siehe Art. 69 Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz

² Vgl. Art. 1 Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz

Feuerschauer

Art. 5

Die Feuerschauer:

- a) besorgen die Aufgaben nach Art. 23 ff. der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz;
- b) erstellen Mängelrapporte und führen darüber Kontrollen;
- c) erstatten der Feuerschutzkommission jährlich Bericht über die Tätigkeit.

Kaminfeger

Art. 6

Der Kaminfeger führt eine Reinigungskontrolle durch und unterbreitet sie auf Ende des Jahres dem Feuerschutzbeamten zur Einsichtnahme. Der Kaminfeger erstellt Rapporte zu Händen des Feuerschutzbeamten über festgestellte Mängel an Heizungsanlagen. Er führt im Auftrag der politischen Gemeinde die Kontrolle für Holzfeuerungen und die Rauchgaskontrolle durch.

III. SCHADENBEKÄMPFUNG

1. Feuerwehr

Feuerwehrdienst

Art. 7

a) Musterung

Das Kommando der Gemeindefeuerwehr führt bei Bedarf im Lauf des Jahres eine Musterung (Informationsanlass) der angehenden Feuerwehrpflichtigen durch.

Es versendet die Aufgebote zur Musterung (Informationsanlass). Diese Aufgebote sind verbindlich und unbesodet. Eine Nichtteilnahme am Informationsanlass ist schriftlich zu begründen.

b) Einteilung

Art. 8

Die Einteilung in die Feuerwehr erfolgt auf Jahresbeginn, frühestens auf den 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt. Die Entlassung erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres, spätestens auf den 31. Dezember des Jahres, an dem das 49. Altersjahr vollendet wird. Eine vorzeitige, freiwillige Einteilung ab dem vollendeten 18. Altersjahr ist möglich.

c) Sollbestand

Art. 9

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Feuerschutzkommission den Sollbestand der Gemeindefeuerwehr fest.

d) Gleichstellung³

Art. 10

Dem Feuerwehrdienst gleichgestellt sind die Dienstleistungen der Samariter, die der Feuerwehr zugeteilt sind. Die entsprechenden Richtlinien des Kantonalen Amtes für Feuerschutz sind einzuhalten.

e) Befreiung⁴

Art. 11

Von der Pflicht zum aktiven Feuerwehrdienst in der Gemeindefeuerwehr sind die in Art. 36 des FSG erwähnten Personen befreit. Anstelle des Feuerwehrdienstes ist die Feuerwehrrersatzabgabe zu leisten.

³ Vgl. Art. 38. Gesetz über den Feuerschutz (abgekürzt FSG)

⁴ Vgl. Art. 36 Abs. 2 FSG

f) vorübergehende
Dispensation

Art. 12

Die Feuerschutzkommission kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen vorübergehend für höchstens 2 Jahre vom Feuerwehrdienst dispensieren.

Die Betroffenen bleiben eingeteilt.

Die Dispensationszeit wird nicht an die Dienstjahre angerechnet.

Der Dispensierte verpflichtet sich nach Ablauf der Dispensation wieder am Feuerwehrdienst teilzunehmen. Falls dies nicht eintrifft, wird ihm der anfallende Feuerwehrpflichtersatz für die Dauer der Dispensation in Rechnung gestellt.

g) Umteilung

Art. 13

Die Feuerschutzkommission kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen zu den Abgabepflichtigen umteilen, insbesondere wenn:

- a) der Gesuchsteller aus gesundheitlichen Gründen und unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses darum nachsucht;
- b) der Dienstpflichtige seinen Dienstpflichten nicht genügend nachkommt;
- c) der Gesuchsteller persönliche oder berufliche Gründe geltend machen kann und mindestens 15 Jahre Feuerwehrdienst geleistet hat.
- d) die vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensierte Person nach Ablauf des Dispenses keinen Feuerwehrdienst mehr leisten kann oder will.

Feuerwehrabgabe
a) Tarif

Art. 14

Die Feuerwehrabgabe beträgt minimal 10% und maximal 20% der einfachen Steuer vom Einkommen (maximal entsprechend dem kantonalen Höchstsatz). Der jährliche Ansatz wird auf dem Budgetweg festgelegt (Steuerplan).

Sie wird erhoben ab Beginn des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt. Sie wird nicht mehr erhoben im Jahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

Von in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten sowie bei eingetragener Partnerschaft wird sie nur einmal vom Gesamteinkommen erhoben. Unterliegt nur ein Ehepartner oder Partner der Abgabepflicht, so ist die Feuerwehrabgabe zur Hälfte zu entrichten.

Die Feuerwehrabgabe wird nicht in Rechnung gestellt, wenn sie, gemessen an der einfachen Steuer, weniger als CHF 20.-- beträgt.

Befreiung

Art. 15

Von der Leistung der Feuerwehrabgabe ist befreit, wer:

- a) Feuerwehrdienst in der Gemeinde, in einem Stützpunkt oder in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr⁵ leistet;
- b) in die Feuerwehr der Gemeinde oder des Stützpunktes oder in eine anerkannte Betriebsfeuerwehr⁶ eingeteilt, aber vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensiert ist;⁷
- c) während wenigstens 20 Jahren Feuerwehrdienst in einem Einsatzelement in der Gemeinde geleistet und die verlangten jährlichen Pflichtübungen erfüllt hat. Der in einer auswärtigen Feuerwehr unter gleichen Voraussetzungen geleistete Dienst wird angerechnet. Die Anrechnung der Dienstjahre wird durch die Feuerschutzkommission geregelt;
- d) eine dem Feuerwehrdienst gleichgestellte Dienstleistung⁸ versieht.

Nach 15-jährigem Feuerwehrdienst reduziert sich die Feuerwehrabgabe um die Hälfte.

Die Befreiung gilt auch für den in ungetrennter Ehe lebenden Ehepartner und dauert für beide Ehepartner bis zum Ende ihrer Feuerwehrpflicht.

Entschädigung

Art. 16

Der Feuerwehrdienst in der Gemeinde Ebnet-Kappel wird entschädigt. Entschädigungen werden ausgerichtet für:

- a) Teilnahme an Einsätzen und Übungen
- b) Pikettdienst
- c) Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen
- d) Einsatz von Privatfahrzeugen

Der Gemeinderat legt die Entschädigungen auf Antrag der Feuerschutzkommission fest. Die Höchstansätze gemäss Verordnung über die Entschädigung für Feuerwehrdienst im Regionalen Stützpunkt (sGS 871.15) dürfen nicht überschritten werden.

Organisation

a) Gliederung

Art. 17

Die Gemeindefeuerwehr gliedert sich in Kommando, Stab, und zwei Züge.

b) Feuerwehrsekretariat

Art. 18

Dem Feuerwehrsekretariat, Fourier und dem Aktuar der Feuerschutzkommission obliegen nach Weisung des Kommandanten folgende Aufgaben:

- a) Bestandeskontrolle der Feuerwehr und Bearbeitung der Mutationen
- b) Aufgebotswesen
- c) Entschädigungswesen
- d) Verarbeitung der Einsatzrapporte
- e) Rechnungswesen
- f) Administrative Arbeiten
- g) Vollzug der Disziplinar massnahmen
- h) Weitere Aufgaben nach Angaben des Kommandanten

c) Dienstgrad des Kommandanten

Art. 19

Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Feuerschutzkommission den Dienstgrad des Kommandanten der Gemeindefeuerwehr.

⁵ Vgl. Art. 33 Abs. 2 FSG und Art. 56 und 67 VV zum FSG

⁶ Vgl. Art. 38 FSG

⁷ Vgl. Art. 12 dieses Reglements

⁸ Vgl. Art. 10 dieses Reglements

Ausbildung

Art. 20

Die Anzahl Übungen ist auf Grösse und Besiedlung der Gemeinde sowie auf das Gefahrenpotential abzustimmen.

Als Übung gilt eine Arbeitszeit von in der Regel mindestens zwei Stunden

- a) einen zweitägigen allgemeinen Einführungskurs und einen eintägigen Atemschutz-Einführungskurs für Neueingeteilte.
- b) 2 Übungen für die Ausbildung des Kaders
- c) 16 Übungen für die Einsatzelemente, wovon 6 Atemschutzübungen
- d) 3 Maschinisten-Übungen
- e) 1 Alarm-Übung (organisiert durch das Präsidium der Feuerschutzkommission)

Als Aufgebot zu den Übungen gilt der Übungsplan. Für die Anrechnung als Dienstjahr und für die Befreiung von der Feuerwehrabgabe muss eine Mindestzahl an Übungen besucht werden. Dazu gilt folgende Regelung:

- a) Werden pro Kalenderjahr nicht wenigstens 80 % der für die jeweilige Einheit oder Spezialistengruppe vorgeschriebenen Übungen besucht, so wird das Jahr nicht als Dienstjahr angerechnet.
- b) Werden pro Kalenderjahr nicht wenigstens 60 % der für die jeweilige Einheit oder Spezialistengruppe vorgeschriebenen Übungen besucht, so hat die betreffende Person rückwirkend Feuerwehrabgabe für das abgelaufene Jahr zu leisten.

Der Feuerwehrkommandant regelt die Details.

Übungsplan

Art. 21

Das Kommando bestimmt jährlich die Stoffprogramme für die Übungen und bezeichnet die verantwortlichen Leiter.

Der Jahres-Übungsplan ist von der Feuerschutzkommission und vom kantonalen Amt für Feuerschutz zu genehmigen.

Vorgesetzte

Art. 22

Die Vorgesetzten sorgen für gute Disziplin. Sie sind für die fachgerechte Ausbildung ihrer Leute verantwortlich.

Sie machen dem Kommando unverzüglich Meldung über Mängel an Einsatzgeräten, Einsatzmitteln und Ausrüstung.

Sie unterstützen das Kommando in allen Belangen der Ausbildung und im Ernstfalleinsatz.

Ausrüstung

- a) persönliches Material

Art. 23

Neueingeteilte haben ihre persönliche Ausrüstung nach dem Erhalt des Aufgebotes zu fassen. Für unbedeutende Reparaturen, wie kleine Flickarbeiten, Einsetzen von Knöpfen und Reinigung des Kombis haben die Dienstpflichtigen selbst aufzukommen.

Werden bei Einsätzen Privatkleider beschädigt, so kann die Feuerschutzkommission auf Antrag des Kommandos und auf Kosten der Feuerwehr den Schaden vergüten. Derartige Schäden sind sofort dem Kommando zu melden.

Nach Entlassung aus der Dienstpflicht ist die vollständige Ausrüstung dem Materialwart gereinigt zurückzugeben.

b) Material- verwaltung	<p>Art. 24</p> <p>Der Materialwart ist für den Unterhalt der Einsatzgeräte, Einsatzmittel und Ausrüstungen verantwortlich.</p> <p>Er veranlasst, nach Weisung des Kommandos, die notwendigen Reparaturen und führt ein Inventar über das Material.</p> <p>Die Dienstpflichtigen haben mit den Einsatzgeräten, Einsatzmitteln und Ausrüstungen sorgfältig umzugehen. Sie unterstützen den Materialwart in seinen Aufgaben.</p>
Alarm ⁹ a) Feuermeldestelle	<p>Art. 25</p> <p>Die Gemeinde Ebnat-Kappel schliesst sich der kantonalen Alarmstelle an.</p>
b) Alarmierung	<p>Art. 26</p> <p>Die Dienstpflichtigen werden durch telefonischen Gruppenalarm und über Pager aufgeboden.</p> <p>Die Alarmierung wird regelmässig überprüft.</p>
Pikettdienst	<p>Art. 27</p> <p>Die Gemeindefeuerwehr unterhält zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft an Wochenenden und Feiertagen einen Pikettdienst aus einem Kadermitglied und drei weiteren Dienstpflichtigen. Die Gemeindefeuerwehr kann sich mit benachbarten Feuerwehren zu einem Pikettdienst zusammenschliessen.</p>
Requisition	<p>Art. 28</p> <p>Die Feuerschutzkommission bestimmt auf Antrag des Kommandanten die Halter von Motorfahrzeugen, die bei Alarm mit ihrem Fahrzeug einzurücken haben.</p>
Einsatzgebiet ¹⁰	<p>Art. 29</p> <p>Das Einsatzgebiet der Gemeindefeuerwehr umfasst das ganze Gemeindegebiet sowie allfällig zugeteilte Grenzgebiete von Nachbargemeinden.</p> <p>Die Einzelheiten regeln sich nach speziellen Vereinbarungen.</p>
Hilfeleistung ausserhalb des Einsatzgebietes	<p>Art. 30</p> <p>Bei Hilferufen von ausserhalb des Einsatzgebietes koordiniert ein Offizier die Anzahl und die Ausrüstung der ausrückenden Mannschaft. Die Feuerwehr rückt nach Alarmstufenplan aus und setzt die Reserve-Einheit auf Pikett.</p>
Verhalten der Dienstpflichtigen	<p>Art. 31</p> <p>Die Dienstpflichtigen haben bei Übungen und Ernstfalleinsätzen volle Einsatzbereitschaft und diszipliniertes Verhalten zu zeigen.</p> <p>Als Disziplinfehler¹¹ wird die schuldhafte Verletzung der Dienstpflicht geahndet, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verlassen des Dienstes ohne Erlaubnis b) Stören der Arbeit c) Nichtbeachten von Befehlen und Aufgeboden

⁹ Vgl. Art. 103 und 104 VV zum FSG

¹⁰ Vgl. Art. 42 FSG und Art. 75 VV zum FSG

¹¹ Vgl. Art. 53 FSG

Entschuldigungen

Art. 32

Der Besuch von Übungen und Kurse sowie die Dienstleistungen bei Brand und anderen Alarmaufgeboten sind obligatorisch. Als Entschuldigungen für die Nichtbeachtung gelten:

- a) eigene Krankheit oder Unfall
- b) schwere Krankheit oder Unfall in der Familie
- c) Militär- und Zivildienst
- d) andere wichtige Gründe nach Ermessen des Feuerwehrkommandos.

Entschuldigungen sind innert 8 Tagen nach dem Dienstanlass schriftlich dem verantwortlichen Pikettzugchef einzureichen.

2. Löschwasserversorgung

Wasserwarte

Art. 33

Die Dorfkorporation und übrigen öffentlichen Wasserkorporationen sind verantwortlich für:

- a) die Einsatzbereitschaft der Löschreserve in den Behältern der öffentlichen Wasserversorgung
- b) die ständige Betriebsbereitschaft der Hydranten, der Abstellrichtungen und der Druckreduzierventile
- c) die periodische Überprüfung der Betriebsbereitschaft Pumpwerke und der Fernsteuerungen, insbesondere die Funktionstüchtigkeit des Brandalarmschalters und der Löschkappen
- d) die ordnungsgemässe Bereitstellung der Hydrantenanlagen nach Löscheinsätzen und Übungen.

Der Materialwart der Feuerwehr kontrolliert periodisch die Stauvorrichtungen und Feuerweihen sowie deren Zugänge. Er meldet dem Feuerwehrkommandanten die Mängel, die er nicht selber beheben kann.

3. Gefährdungsklassen

Einteilung

Art. 34

Die Einteilung von Bauten und Anlagen in die Gefährdungsklassen nach Art. 125 ff. der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz¹² erfolgt durch den Gemeinderat.

Die Inhaber der Bauten und Anlagen sind anzuhören.

Gefährdungsklasse

Art. 35

1 bis 3

a) einmalige Gebühr

Die Gebühren für die Bereitstellung der besonderen Massnahmen¹³ werden nach Gefährdungsklassen abgestuft.

Der Inhaber einer Baute oder Anlage hat von den durch die Gefährdung verursachten Kosten zu tragen:

- a) in Gefährdungsklasse 1..... 60 Prozent
- b) in Gefährdungsklasse 2..... 75 Prozent
- c) in Gefährdungsklasse 3..... 90 Prozent

¹² sGS 871.11

¹³ Vgl. Art. 51 FSG

b) wiederkehrende
Gebühren

Art. 36

Die jährlich wiederkehrenden Gebühren für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft betragen 10 Prozent der einmaligen Gebühr nach Art. 35 dieses Reglements.

Mit dem Wegfall der Gefährdung durch die Anlage oder Baute entfallen auch die wiederkehrenden Gebühren. Der Inhaber der Baute oder Anlage hat den Wegfall der Gefährdung nachzuweisen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 37

Das Feuerschutz-Reglement vom 8. Juli 1993 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 38

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch das Finanzdepartement rückwirkend ab 1. Januar 2014 angewendet.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Ebnat-Kappel erlassen am:13. Februar 2014

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

Christian Spoerlé

Alexander Bommeli

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht nach Massgabe von Art. 36 lit. a des Gemeindegesetzes sowie Art. 16 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum. Referendumsfrist vom 21. Februar bis 1. April 2014.

Departementale Genehmigung

Das vorliegende Feuerschutz-Reglement der Politischen Gemeinde Ebnat-Kappel wird genehmigt.

St. Gallen,

**FINANZDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN**

Der Vorsteher

....., Regierungsrat